

Die nachfolgenden Regelungen dienen als Hinweise und ersetzen nicht die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Richtlinie Weltoffenes Sachsen.

Antragseinreichung

- 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr
- 31. Januar des jeweiligen laufenden Jahres für Projekte, die ab dem 1. Mai des Jahres beginnen und bis zum 31. Dezember enden

Antragsunterlagen

- Die Antragsunterlagen sind **vollständig** auszufüllen und von der/den gemäß dem aktuellen **Registerrauszug** unterschreibungsberechtigten Person(en) zu unterzeichnen.
- Dem Antrag ist die Ausweiskopie der unterschreibungsberechtigten Person(en) beizufügen.

Maßnahmebeginn

- Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Antrages bzw. vor dem durch die SAB genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden.
- Bitte achten Sie darauf, dass Sie keine vertraglichen Verpflichtungen (wie z. B. Auslösen von Aufträgen oder Bestellungen) eingehen.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Ablehnung des Antrags.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Zuwendungsfähig sind ausschließlich **projektbezogene** Personal- und Sachausgaben.
- Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, welche im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und mit einer gesonderten Rechnung nachgewiesen werden können.
- Für Mietausgaben gilt: Die Höhe der Mietausgaben soll sich am ortsüblichen Mietpreisspiegel orientieren.
- Bis zu 5 Prozent der Gesamtausgaben können als Verwaltungskosten ohne Belege anerkannt werden für u. a. Telefon, Porto, Gemeinkosten, Internet, Sekretariat, Reinigung.

Unbare Leistungen

Der Eigenanteil im Projekt kann durch projektbezogene unbare Leistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden:

- 1) Als **Arbeitsleistungen** in Form von unbezahlten freiwilligen Arbeitsstunden. Die Stundenbewertung entspricht der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns gemäß § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.
- 2) Als **Sachleistungen** in Form von Raummieten. Der Mietpreis richtet sich nach dem gültigen Wert gemäß Mietspiegel.

Der Wert der unbaren Leistungen wird auf **max. 10 %** der zuwendungsfähigen Projektausgaben festgesetzt und darf **5.000 EUR** pro Projektjahr und Zuwendungsempfänger nicht übersteigen.

Bildungsfahrten

Bildungsfahrten sind Projekte, die außerhalb des Freistaats Sachsen durchgeführt werden. Sie können bewilligt werden, sofern ein besonderer **Bedarf** vom Antragsteller dargestellt werden kann und die **Wirkungsweise** der Bildungsfahrt im Freistaat Sachsen nachgewiesen wird. Es handelt sich um Fahrten im Kontext **politisch-historischer Bildung**, d. h. vorrangig zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus und Gedenkstätten für die Opfer der SED-Diktatur sowie um Fahrten zum Deutschen Bundestag.

- Antrag
 - Das Antragsformular ist auf der Programmseite der SAB abrufbar (VD 63524).
 - Die Einreichung der Anlage 1 „Mittlerziele“ ist bei Antragseinreichung für Zuwendungen einer Bildungsfahrt nicht erforderlich.
 - Der Antrag ist bei der SAB mindestens sechs Wochen vor Beginn des Projektes (außerhalb der o. g. Antragsfristen) schriftlich einzureichen.
- Höhe der Zuwendung
 - Gefördert werden sowohl Ein- als auch Mehrtagesfahrten ins In- und Ausland für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bildungsfahrt und entsprechendes Begleitpersonal.
 - Die Fördersätze pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Tag liegen bei 25 € für Eintagesfahrten, 20 € für Mehrtagesfahrten ins Inland und 30 € für Mehrtagesfahrten ins Ausland.
 - Die Fördersumme darf 90 Prozent der Gesamtausgaben nicht übersteigen.
 - Förderfähig sind nur vollständige Programmtage, an denen jeweils mindestens sechs Stunden inhaltlich gearbeitet wird.
 - Bei Mehrtagesfahrten sind die Tage der An- und Abreise förderfähig, wenn mehr als 50 Prozent der gesamten Bildungsfahrt vollständige Programmtage sind.
 - Vor- und Nachbereitungszeiten selbst sind pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Vor- bzw. Nachbereitungstag jeweils in Höhe von 10 € förderfähig. Ausgenommen sind Vor- und Nachbereitungsaktivitäten, welche im schulischen Kontext stattfinden.
- Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist für Bildungsfahrten möglich.

Mikroprojekte

Mikroprojekte sind Projekte, die einen Höchstförderbetrag von 3.500 € nicht überschreiten und kurzfristig auf konkrete regionale Bedarfe unter Bezug auf politisch relevante Rahmenbedingungen, anlassbezogene lokale Ereignisse oder empirische Befunde reagieren.

- Antrag
 - Das Antragsformular ist auf der Programmseite der SAB abrufbar (VD 63523).
 - Die Einreichung der Anlage 1 „Mittlerziele“ ist bei Antragseinreichung für Zuwendungen eines Mikroprojektes nicht erforderlich.
 - Der Antrag ist bei der SAB mindestens sechs Wochen vor Beginn des Projektes (außerhalb der o. g. Antragsfristen) schriftlich einzureichen.
- Vorzeitiger Maßnahmebeginn
Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist bei Mikroprojekten möglich.

Mehrjähriger Antrag

Bei der Antragstellung für ein Projekt mit mehrjähriger Laufzeit (max. drei Jahre) sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine nachvollziehbare **Begründung**, dass das Projekt aufgrund des Bedarfs (bitte nähere Erläuterung) länger als ein Jahr durchgeführt werden sollte
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan analog der vorgegebenen Gliederung des Antragsformulars für die Gesamtlaufzeit und **pro Kalenderjahr**.
- Für das zweite und dritte Jahr ist jeweils ein Folgeantrag bei der SAB einzureichen.

Schriftwechsel mit der SAB

- Bitte geben Sie im postalischen und elektronischen Schriftverkehr mit der SAB immer die **Antragsnummer** an.